

Im deutschen Recht beträgt die Ersitzungszeit 10 Jahre, in der Schweiz dagegen nur fünf Jahre (Art. 728 ZGB).

Der Ablauf der Zeit kommt aber selbst Bösgläubigen zugute. Im deutschen Recht kann sich sogar der Dieb nach 30 Jahren auf die *Verjährung* des dinglichen Herausgabeanspruchs (§ 985) berufen.³⁴ Er wird dann zwar nicht Eigentümer, darf aber die Sache behalten. Im Schweizer Recht dagegen sind die Herausgabeansprüche des Eigentümers unverjährbar.³⁵

3. Vier Grundfragen und ein Beispiel: Das Aquarell „Zwei schwarze Flecken“ von Kandinsky

Es gibt also vier Grundfragen, die sich in den Einzelfällen stellen können:

- a) Äußern nationalsozialistische Gesetze, die fundamentalen Gerechtigkeitsvorstellungen zuwiderlaufen, heute Rechtswirkungen? Konkret: Beeinflussen solche Gesetze die heutige Bewertung der Eigentumslage bei Werken der entarteten Kunst?³⁶
- b) Die zweite Frage betrifft die Anforderungen, die an den guten Glauben bei Werken der entarteten Kunst zu stellen sind.
- c) Wie steht es mit der Ersitzung solcher Werke?
- d) Schließlich geht es um die Möglichkeit der Verjährung bei dinglichen Herausgabeansprüchen.

Es sind dies Fragen des bürgerlichen Rechts, deren praktische Bedeutung fast vergessen schien, die aber im Kunstrecht zu ungeahnter Bedeutung zurückfinden.

Außer Klees *Sumpflöcher* ist etwa das Aquarell „Zwei schwarze Flecken“ von Kandinsky (1923) betroffen.³⁷ Dieses Bild

Das RG hat im Menzel-Fall (RG, 6.10.1930, RGZ 130, 69) entschieden, daß eine Geschäftsunfähige, die auf Grund nichtiger Schenkung den Besitz übertragen hat, trotz der Ersitzung „die Herausgabe der Bilder (nicht nur Wertersatz) verlangen kann.“

M.E. handelt es sich hier um eine Krypto-Regel des Kunstrechts.

³⁴ Vgl. oben Note 28.

³⁵ Vgl. BG, 15.2.1922, BGE 48 II (1922), 38ff., 44-47.

³⁶ Vgl. hierzu *Reich/Fischer*, oben Note 8.

³⁷ Vgl. art 3/93, S. 137.